

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Verfügung vom 01.04.2025, Az.: RPF14-0563-681/2/2 die „**Oldtimer- und Umweltstiftung**“ mit Sitz in Singen als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung),
- b) Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung),
- c) die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 Abgabenordnung),
- d) die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung).

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntgemacht.

Freiburg, den 01.04.2025
Regierungspräsidium Freiburg